

**Betriebsatzung  
der Stadt Bad Driburg für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung  
„Abwasserwerk der Stadt Bad Driburg“  
vom 30.09.2024**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Rat der Stadt Bad Driburg am 02.09.2024 folgende Betriebsatzung beschlossen:

**§ 1  
Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

- (1) Das Abwasserwerk der Stadt Bad Driburg wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften für Eigenbetriebe und den Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.
- (2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung von Abwassereinrichtungen und -anlagen zur Entsorgung von Schmutz- und Abwässern im gesamten Stadtgebiet Bad Driburg sowie alle dem Betriebszweck fördernden Geschäfte.

**§ 2  
Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen **„Abwasserwerk der Stadt Bad Driburg“**.

**§ 3  
Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung **„Abwasserwerk der Stadt Bad Driburg“** wird durch den Stadtrat eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt. Die Vertretung der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters regelt der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin mit Zustimmung des Betriebsausschusses.
- (2) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung **„Abwasserwerk der Stadt Bad Driburg“** wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit

nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Systemerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Kunden.

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung **„Abwasserwerk der Stadt Bad Driburg“** verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 80 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

#### **§ 4 Betriebsausschuss**

- (1) Der Stadtrat bildet für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung **„Abwasserwerk der Stadt Bad Driburg“** einen Betriebsausschuss.
- (2) Der Betriebsausschuss überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben gemäß Zuständigkeitsregelung sowie in den folgenden Fällen:
- a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 15.000 Euro übersteigt,
  - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 5.000 Euro übersteigen und
  - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.500 Euro übersteigen.
- (4) Unterhalb der in Abs. 3 genannten Grenzen entscheidet die Betriebsleitung.

- (5) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (6) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 GO gilt entsprechend.

## **§ 5 Rat**

Der Rat der Stadt Bad Driburg entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. § 4 Abs. 3 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

## **§ 6 Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „**Abwasserwerk der Stadt Bad Driburg**“ rechtzeitig zu unterrichten und ihr oder ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat im Benehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin oder dem

Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

## **§ 7**

### **Kämmerin oder Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin oder dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr oder ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8**

### **Personalangelegenheiten**

- (1) Bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung **„Abwasserwerk der Stadt Bad Driburg“** sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, wobei die Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt. Dienstrechtliche Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen werden gemäß der § 16 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung i. V. m. der Zuständigkeitsregelung geregelt.

## **§ 9**

### **Vertretung des Eigenbetriebs „Abwasserwerk der Stadt Bad Driburg“**

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs **„Abwasserwerk der Stadt Bad Driburg“** wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung **„Abwasserwerk der Stadt Bad Driburg“** ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin – Die

eigenbetriebsähnliche Einrichtung „**Abwasserwerk der Stadt Bad Driburg**“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.

## **§ 10 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Stammkapital**

Das Stammkapital des Abwasserwerkes beträgt 4,09 Millionen Euro.

## **§ 12 Wirtschaftsplan**

- (1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „**Abwasserwerk der Stadt Bad Driburg**“ hat spätestens ein Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10 v. H., mindestens jedoch 2.500 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu

unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 13 Zwischenbericht**

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

### **§ 14 Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i. V. m. § 21 EigVO zu erfolgen. Der aufgestellte Jahresabschluss ist über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Kämmerin oder der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Ein Lagebericht kann zur Darstellung des Geschäftsverlaufes des abgelaufenen Geschäftsjahres, des Geschäftsergebnisses sowie der aktuellen und zukünftigen Lage zu Informationszwecken aufgestellt werden.

### **§ 15 Personalvertretung**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „**Abwasserwerk der Stadt Bad Driburg**“ bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle der Stadtverwaltung Bad Driburg, so dass der Personalrat der Stadt Bad Driburg. auch die Personalvertretung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

## **§ 16 Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten auch für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „**Abwasserwerk der Stadt Bad Driburg**“. Dies gilt ebenso für die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „**Abwasserwerk der Stadt Bad Driburg**“ vom 30.11.2006 außer Kraft.

## **Bestätigung und Anordnung der Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO**

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit Ratsbeschluss vom 02.09.2024 (s. TOP A.8) übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren wurde.

Es wird angeordnet, die Satzung mit der folgenden Bekanntmachung öffentlich bekannt zu machen.

Bad Driburg, den 30.09.2024  
Der Bürgermeister  
i.V.

gez. Michael Scholle  
1. Beigeordneter

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV.NW.S. 136) in der jeweils geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und

Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, den 30.09.2024

Der Bürgermeister

i.V.

gez. Michael Scholle

1. Beigeordneter